

Ausfertigung

[REDACTED]



rechtskräftig seit dem [REDACTED]



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
tunesischer Staatsangehöriger  
wohnhaft [REDACTED]

wegen Betrug

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
als Richterin

Oberstaatsanwältin [REDACTED]  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte wird freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

**Gründe**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 23.01.2020.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

■■■■■

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

